

Technisch-organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO

Präambel

Die Checkdomain GmbH vermietet die Datenverarbeitungsanlage an den Auftraggeber. Dies beinhaltet die Vermietung von Hard- und Software, sowie die Bereitstellung von Anbindungen an das Internet sowie weitere Dienste entsprechend der jeweiligen Vereinbarung. Der Auftraggeber entscheidet allein und ausschließlich darüber, welche personenbezogene Daten in welcher Weise verarbeitet werden. Die hierfür erforderlichen Programme zur Datenverarbeitung werden durch den Auftraggeber erstellt und eingesetzt. Die Checkdomain GmbH sorgt für die technische Einsatzbereitschaft des Systems entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und führt Buch darüber, welche Anlagen durch den Auftraggeber in welchem Umfang genutzt werden. Die Datenverarbeitung erfolgt durch den Auftraggeber. Die Checkdomain GmbH hat keinerlei Einfluss auf die durch den Auftraggeber durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge.

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Zutrittskontrolle
Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen in den Rechenzentren
 1. *Zutrittskontrollsystem*
Ein Schließsystem in Form einer mindestens 1-Faktor-Authentifizierung (z.B. Transponder, Chipkarte, Klingelsystem mit Personenkontrolle per Bild und Ton) ermöglicht den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen erst nach positiver Zutrittsprüfung.
 2. *Schlüsselregelung*
Schlüsselausgaben an Personen zum Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen werden dokumentiert.
 3. *Protokollierung der Besucher*
Besucher, die Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen erhalten (z.B. im Falle von Hardware-Austausch durch den Hersteller) werden in einem Besucherbuch erfasst.
 4. *Einbruchmeldeanlage*
Der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen ist per Einbruchmeldeanlage abgesichert.
 5. *Videoüberwachung*
Datenverarbeitungsanlagen werden per Videoüberwachung gesichert.
- Zugangskontrolle
Keine unbefugte Systembenutzung
 1. *Passwortvergabe*
Ein Zugang zu den Datenverarbeitungssystemen ist grundsätzlich nur mittels einer Kombination aus einem Benutzernamen und dem zugeordneten Passwort möglich.
 2. *Passwortrichtlinie*
Passwörter für Datenverarbeitungsanlagen müssen Mindest-Komplexitätsanforderungen der unternehmensweiten Richtlinie entsprechen; Passwörter von Mitarbeitern müssen regelmäßig geändert werden.
 3. *Administrativer Zugriff*

Sämtliche Datenverarbeitungssysteme sind zu Wartungszwecken ausschließlich über freigegebene IP-Adressbereiche und verschlüsselt erreichbar (z.B. VPN-Beschränkungen).

4. *Firewall*

Schutz der Infrastruktur durch Firewalls (Soft- und/oder Hardware), Beschränkungen ungenutzter Ports sowie Benutzername und Passwort vor unberechtigten Zugriffen geschützt. Systeme, die Hauptvertragsleistungen bereitstellen, werden, entsprechend der jeweiligen Vereinbarung im Hauptvertrag, mit einer Firewall ausgestattet.

5. *Einsatz von Anti-Viren-Software*

Systeme, die zum Zugriff auf Datenverarbeitungssysteme genutzt werden, sind mit einer Anti-Viren-Software ausgestattet. Diese Software wird regelmäßig auf die neuesten Virus-Definitionen aktualisiert. Systeme, die Kundenleistungen bereitstellen, werden, entsprechend der jeweiligen Vereinbarung im Hauptvertrag, mit einer Anti-Viren-Software ausgestattet.

6. *Verschlüsselung von mobilen Datenträgern*

Sofern mobile Datenträger oder mobile Geräte zum Einsatz kommen, werden die Inhalte verschlüsselt.

- **Zugriffskontrolle**

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems

1. *Zuordnung von Benutzerrechten*

Der Zugriff auf Datenverarbeitungssysteme wird für Personen auf die jeweils mindestens notwendigen Daten durch Vergabe entsprechender Benutzerrechte eingeschränkt. Die Datenverarbeitung selbst erfolgt durch den Kunden. Der Auftragnehmer hat keinerlei Einfluss auf die durch den Kunden durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge.

2. *Sichere Aufbewahrung von Datenträgern*

Datenträger, die personenbezogene Daten enthalten, werden verschlossen gelagert

3. *Verwaltung der Rechte durch einen eingeschränkten Personenkreis*

Ausschließlich berechtigte Systemadministratoren sind in der Lage, Rechte anderer Personen zu Datenverarbeitungssystem zu verwalten. Der Kreis der berechtigten Systemadministratoren wird auf die kleinstmögliche Auswahl von Personen reduziert. Die Datenverarbeitung selbst erfolgt durch den Kunden. Der Auftragnehmer hat keinerlei Einfluss auf die durch den Kunden durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge.

4. *Protokollierung der Zugriffe*

Zugriffe auf Dienste (z. B. Webdienste) werden DSGVO-konform in Log-Files protokolliert. Die Datenverarbeitung selbst erfolgt durch den Kunden. Der Auftragnehmer hat jedoch keinerlei Einfluss auf die durch den Kunden durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge.

5. *Ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern*

Datenträger, die personenbezogene Daten enthalten werden gemäß DIN 66399 vernichtet.

6. *Regelmäßige Wartung der Datenverarbeitungssysteme*

- **Trennungskontrolle**

Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden

1. *Festlegung von Datenbankrechten*

Der Zugriff von Systemen und Benutzern auf Datenbanken wird auf die jeweils notwendigen Daten eingeschränkt.

2. *Trennung von Produktiv- und Testsystemen*

Produktiv- und Testumgebungen werden isoliert voneinander betrieben. Ein Zugriff einer Umgebung auf Daten der jeweils anderen Umgebung wird durch den Einsatz von z.B. getrennten Datenbanksystemen und Serversystemen unterbunden.

3. *Logische Mandantentrennung*

Durch den Einsatz unterschiedlicher softwareseitiger Mechanismen wird eine Trennung der Daten von Mandanten gewährleistet.

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Weitergabekontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport

1. *Transport*

Sofern personenbezogene Daten weitergegeben werden, findet dies grundsätzlich verschlüsselt statt. Die Datenverarbeitung selbst erfolgt durch den Kunden. Der Auftragnehmer hat keinerlei Einfluss auf die durch den Kunden durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge.

- Eingabekontrolle

Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind

1. *Zuordnung von Benutzerrechten*

Der Zugriff auf Datenverarbeitungssysteme wird für Personen auf die jeweils mindestens notwendigen Daten durch Vergabe entsprechender Benutzerrechte eingeschränkt.

2. *Protokollierung von Dateneingaben*

Die Datenverarbeitung erfolgt durch den Kunden, Seitens des Auftragnehmers besteht kein Einfluss auf die durch den Kunden verwendeten Datenverarbeitungsprogramme. Die Eingabekontrolle der Daten kann daher ausschließlich durch den Kunden umgesetzt werden.

3. *Nachvollziehbarkeit der Eingabe*

Die Datenverarbeitung erfolgt durch den Kunden. Seitens des Auftragnehmers besteht kein Einfluss auf die durch den Kunden verwendeten Datenverarbeitungsprogramme. Die Eingabekontrolle kann daher ausschließlich durch den Kunden umgesetzt werden. Bei Änderungen durch den Auftragnehmer werden die Administrationszugriffe adäquat protokolliert.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Verfügbarkeitskontrolle

Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust

1. *Unterbrechungsfreie Stromversorgung in Serverräumen (Rechenzentren)*

Serverräume sind durch unterbrechungsfreie Stromversorgungen geschützt. Der Schutz ist zweistufig aufgebaut. Bei Bedarf wird ein Notstrom-Aggregat automatisch aktiviert, das die Stromversorgung der Serverräume übernimmt.

2. *Klimaanlagen in Serverräumen (Rechenzentren)*

Eine für den Betrieb von Serversystemen angemessene Temperatur und Luftfeuchtigkeit wird in Serverräumen durch ausreichend dimensionierte Klimaanlagen gewährleistet.

3. *Feuer- und Rauchmeldeanlagen in Serverräumen (Rechenzentren)*

Durch den Einsatz von Feuer- und Rauchmeldeanlagen wird ein Brand frühzeitig erkannt. Feuerlöschanlagen löschen auftretende Brände.

4. *Datensicherungskonzept und Aufbewahrung von Datensicherungen*

Datensicherungen von personenbezogenen Daten werden nur nach Vereinbarung bzw. gemäß des abgeschlossenen Hauptvertrages angefertigt und auf separaten und für Datensicherungen dediziert eingesetzten Systemen aufbewahrt.

5. *Monitoring*

Systemkritische Instanzen werden durch Monitoring überwacht. Die Datenverarbeitung selbst erfolgt durch den Kunden. Der Auftragnehmer hat keinerlei Einfluss auf die durch den Kunden durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

- **Datenschutz-Management**
Der Auftragnehmer etabliert ein Datenschutzmanagement, das den Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellt.
- **Incident-Response-Management**
Regelmäßige Überprüfung der IT-Infrastruktur. Der Auftragnehmer etabliert einen Vorfallreaktionsplan.
- **Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)**
Der Auftragnehmer stellt innerhalb seiner Möglichkeiten sicher, dass durch Voreinstellung nur Daten, die für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck unbedingt erforderlich sind, verarbeitet werden. Die Datenverarbeitung selbst erfolgt durch den Kunden. Der Auftragnehmer hat keinerlei Einfluss auf die durch den Kunden durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge.
- **Auftragskontrolle**
Keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers
 1. *Auswahl von geeigneten Auftragnehmern*
Bei der Auswahl von Auftragnehmern, die personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden nur solche Auftragnehmer ausgewählt, die mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einhalten
 2. *Überwachung der Auftragnehmer*
Der Auftragnehmer wird regelmäßig auf die Einhaltung der zugesicherten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten überprüft.